Stellungnahme zum Prüfbericht des Landesrechnungshofes Sachsen Anhalt zur Querschnittsprüfung als überörtliche Kommunalprüfung auf dem Gebiet der Gewerbesteuer

Die Beauftragten des Landesrechnungshofes haben im Jahr 2015 in 3 ausgewählten Kommunen (Stadt Dessau-Roßlau, Aschersleben und Bitterfeld-Wolfen) im Rahmen einer Querschnittprüfung als überörtliche Kommunalprüfung die Bearbeitung der Gewerbesteuer untersucht.
In der Zeit vom 06.07.2015 – 10.07.2015 erfolgte die Prüfung in der Stadt Bitterfeld-Wolfen.
Die Prüffeststellungen zur Gewerbesteuer konzentrierten sich ausschließlich auf den Veranlagungszeitraum 2012.

Seit 1990 stellte diese Prüfung die 1. überörtliche Prüfung auf dem Gebiet der Gewerbesteuer in der Stadt Bitterfeld-Wolfen dar. Bis dato wurden solche Prüfungen auch nicht in anderen Städten oder Gemeinden des Landes Sachsen-Anhalt (LSA) durchgeführt. Vergleichbare Erfahrungswerte anderer Kommunen, so z.B. aus dem Arbeitskreis „Steuern“ des Städte- und Gemeindebundes LSA, liegen zu den benannten Themen noch nicht vor.

Die Erhebung der Gewerbesteuer obliegt allein den Kommunen. Die gesetzlichen Grundlagen, hier im Besonderen die des Gewerbesteuergesetzes und der Abgabenordnung, finden vollumfänglich Anwendung. Insofern liegen die Entscheidungen zur betrieblichen Organisation, der innerbetrieblichen Kommunikation und des Softwareeinsatzes im Ermessen der jeweiligen Behörde, hier der Stadt Bitterfeld-Wolfen.

Es sei vorangestellt, dass die Prüfung durch Bedienstete des LRH erfolgte, welche ausschließlich auf die Prüfung von Finanzämtern orientiert sind und erstmalig eine Querschnittsprüfung der Gewerbesteuer bei hebeberechtigten Behörden durchführten.
Auf dem Gebiet der Gewerbesteuer gab es bisher keine Klageverfahren, anhängige Widerspruchsverfahren wurden ordnungsgemäß bearbeitet.
Ein regelmäßiger Kontakt mit den Gewerbetreibenden wird durch die Mitarbeiter stets gesucht, um zum Einen rechtzeitig Probleme zu erkennen, Prognosen für eine Steuerentwicklung zu erfahren und zum Anderen, um regelmäßige Steuerschätzungen für die Planung des städtischen Haushaltes durchführen zu können.
Die Ordnungsmäßigkeit der Arbeit auf dem Gebiet der Gewerbesteuer wird ausdrücklich im Prüfbericht bescheinigt.

Die Prüffeststellungen der Beauftragten im vorliegenden Bericht zeigen jedoch Ansatzpunkte auf, bisher bewährte Verfahrensweisen weiter zu optimieren. Sie geben aber auch Anlass, einige Prüffeststellungen kritisch zu hinterfragen und wie folgt Stellung zu nehmen.

Tz. 1 Gewerbesteueranzeigen

Der Sachbereich Gewerbe stellt für einen kontinuierlichen Informationsaustausch mit anderen Behörden, z.B. Finanzamt oder Zoll, monatlich Statistiken über die Gewerbean- bzw. abmeldungen in Papierform zur Verfügung. In diesem Informationsaustausch ist der Sachbereich Steuern mit einbezogen.
Gleichzeitig verfügen die zwei sachbearbeitenden Mitarbeiterinnen für die Gewerbesteuer über einen Zugriff auf das Gewerberegister der Stadt Bitterfeld-Wolfen.
Die Information in Papierform gewährt den Mitarbeiterinnen den Blick auf An- bzw. Abmeldungen zu einzelnen Gewerben, da die Gewerbetreibenden dem Sachbereich Steuern gegenüber nicht verpflichtet sind, die Aufnahme bzw. Aufgabe eines Gewerbes anzuzeigen. Dieser Informationsaustausch bietet somit die Möglichkeit, auf Grund der Kenntnis der An- bzw. Abmeldung eines Gewerbes durch das Finanzamt prüfen zu lassen, ob im Einzelfall eine Steuerpflicht vorliegt bzw. bestehen bleibt. Diese Verfahrensweise hat sich bisher als sehr sachdienlich erwiesen und sollte entgegen den Prüffeststellungen des LRH beibehalten werden.

Der Zugriff auf die maschinell gespeicherten Daten erfolgt auch im Hinblick auf die datenschutzrechtlichen Bestimmungen nur, wenn aus gegebenem Anlass begründete Anhaltspunkte vorliegen, die u.a. im Rahmen eines Steuerverfahrens dienlich sein könnten.

Tz. 2 Verarbeitung der Gewerbesteuermessbescheide – Medienbruch –

Der Landesrechnungshof empfiehlt, dass sich die Stadt Bitterfeld-Wolfen über die Möglichkeiten eines elektronischen Austauschverfahrens für Mitteilungen über den Gewerbesteuermessbetrag informiert und im Zuge einer Wirtschaftlichkeitsberechnung den Aufwand und Nutzen gegenüberstellt. Aus diesem Ergebnis sollen dann entsprechende Konsequenzen gezogen werden.
Gleichzeitig wurde darauf hingewiesen, dass diese elektronische Datenübermittlung von einer Gemeinde in Sachsen-Anhalt bereits erfolgreich angewendet wird.
Diese Stadt ist die Landeshauptstadt Magdeburg.

Aus Sicht der Stadt Bitterfeld-Wolfen wäre es angemessener gewesen, einen solchen, sicher sehr sinnvollen Sachverhalt, bereits in einem Gremium, wie z.B. dem Arbeitskreis Steuern beim Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt vorzustellen und Anregungen zu einer Umsetzung der elektronischen Datenübermittlung zu geben.
Nunmehr schlägt es bei drei geprüften Städten im Land als Prüfungsvermerk zu Buche, obwohl die restlichen Städte und Gemeinden die Möglichkeit dieser Datenübertragung auch (noch) nicht nutzen.

Nach Aussagen der Stadt Magdeburg funktioniert diese elektronische Datenübermittlung nur mit Finanzämtern des Landes Sachsen-Anhalt, d.h. die Übermittlung der Gewerbesteuermessbescheide auswärtiger Finanzämter wird weiterhin in gedruckter Form erfolgen.
Inwieweit diese Datenübermittlung mittelfristig zu einer erheblichen Personaleinsparung führt, so wie der LRH diese Anwendung rechtfertigt, ist momentan nicht einschätzbar, zumal ein nicht zu unterschätzender Teil (25 bis 30%) der Gewerbesteuermessbescheide aus anderen Bundesländern übermittelt wird.
Nach Auskunft der Stadt Magdeburg läuft diese elektronische Datenübermittlung durchaus nicht immer reibungslos. Auch andere übermittelte Daten, wie z.B. Änderungen der Steuernummer beim Finanzamt, Umfirmierung, Namensänderung oder Adressänderung sind weiterhin manuell nachzupflegen.

Generell wird diese Prüffeststellung zum Anlass genommen, die Voraussetzungen für eine elektronische Datenübermittlung zu prüfen (bereits eingeordnet in die EDV-Prioritätenliste der Stadt) und entsprechend umzusetzen.

Tz. 3 Personaleinsatz – Umfang der Aufgabenwahrnehmung

Der LRH stellt fest, dass keine Aufzeichnungen über die erledigten Fälle geführt werden und somit keine Übersicht über die Arbeitsleistungen der Bediensteten vorlag.
Im Sachbereich Steuern besteht grundsätzlich die Möglichkeit, anhand der Anzahl der Bescheide die Zahl der Fälle zu benennen. Jeder eingehende Grundlagenbescheid der Finanzämter stellt über die Eingabe der Daten in das AB-DATA-Programm, Druck des Gewerbesteuerscheides bis hin zur manuellen Ablage des Grundlagenbescheides in die Steuerakte einen abgeschlossenen Arbeitsgang dar.
Es ist zu erwähnen, dass zu den Arbeitsabläufen bisher keine Vergleichskennziffern/ Fallzahlen mit anderen Kommunen vorliegen. Weder in steuerlichen Arbeitskreisen noch in den einschlägigen Printmedien gab es bisher Veröffentlichungen bzw. statistische Erhebungen zu dieser Problematik.

Grundsätzlich werden aber regelmäßig die Arbeitsaufgaben durch zentrale arbeitsorganisatorische Untersuchungen analysiert (derzeit laufende Stellenbedarfsanalyse).

Die Ermittlung der durch den LRH für 2012 festgestellten Arbeitsleistung basiert auf einer durch den Sachbereich Steuern zur Verfügung gestellte Discovererliste. Diese Liste weist insgesamt 1.629 Gewerbetreibende mit einer Veranlagung für das zu prüfende Jahr 2012 auf. Von diesen 1.629 Gewerbetreibenden sind 725 Unternehmen mit einer Veranlagung > 0 gelistet. Für den überwiegenden Teil von 894 Steuerpflichtigen erfolgte eine Veranlagung mit 0, d.h. es waren für 2012 keine Gewerbesteuern zu zahlen.

Der LRH hat als Basis für die Ermittlung der Arbeitsleistung lediglich die Anzahl der steuerpflichtigen Unternehmen gewählt. Aber auch jeder Grundlagenbescheid der Finanzämter mit einer Festsetzung des Gewerbesteuermessbetrages mit 0 („Nullbescheid“) bedarf durch die Mitarbeiter einer Prüfung, ob eventuell bisher eine Steuerpflicht vorlag oder nicht.
Im Ergebnis dessen, ist die Steuer anzupassen, oder der „Nullbescheid“ ist ohne weitere Bearbeitung zur Ablage zu geben.

Werden 1.629 Steuerpflichtige gemäß der zur Verfügung gestellten Discovererliste bei der Ermittlung der täglichen Arbeitsleistung der Mitarbeiter als Grundlage genommen, so beträgt die Arbeitsleistung 5,817 Fälle / Arbeitstag / Mitarbeiter und nicht wie im Prüfbericht festgestellt 2,59 Fälle je Bearbeiter und Arbeitstag.
Insofern kann die Stadt Bitterfeld-Wolfen dieser Bewertung nicht folgen.
Dennoch wird die Stadt Bitterfeld-Wolfen regelmäßig weitere statistische Erfassungen durchführen.

Tz. 4 Bearbeitungsdauer

Der Stellungnahme zu dieser Textziffer muss vorangestellt werden, dass seitens der Stadt Bitterfeld-Wolfen die Verfahrensweise zur Errechnung der Bearbeitungsdauer durch den Landesrechnungshof nicht nachvollzogen werden konnte. Generell werden die Grundlagenbescheide der Finanzämter nach Posteingang nach Ortsteilen sortiert, da im Jahr 2012 noch unterschiedliche Hebesätze zur Gewerbesteuersteuer in den einzelnen Ortsteilen existierten und die Mitarbeiter, auch geschuldet dem Zusammenschluss der Städte Bitterfeld und Wolfen, die Aufteilung der Steuerpflichtigen nach Ortsteilen beibehalten haben.
In der Regel erfolgt der Druck der Bescheide in einem 14tätigen Abstand. Dieser Arbeitsrhythmus hat sich über Jahre bewährt und gewährleistet eine optimale Verteilung der Arbeitsphasen. Dazu zählt: die Kategorisierung der Grundlagenbescheide aller Finanzämter, die Verarbeitung dieser Bescheide, die Berücksichtigung von vorliegenden Widersprüchen und sonstigem Schriftverkehr, der Druck der Bescheide mittels Bescheidlauf (Einzelbescheidläufe in besonderen Fällen), die Nachkontrolle, die Überprüfung von Verrechnungen und Auszahlung von Guthaben und Versendung der Bescheide, die Überleitung der Sollstellung zur Kasse und zum Haushalt, die Ablage der Bescheide.
Längere Bearbeitungszeiten entstehen in der Regel nur durch die Übernahme von Sonderaufgaben (z.B. Hundekontrollen, Einführung der Zweitwohnungssteuer usw.), Verschiebungen im Arbeitsaufwand anderer Steuerbereiche, aber besonders auch durch auftretende Personalprobleme. Besonders sind aber nicht planbare allgemeine Personaleinsatzprobleme zu berücksichtigen. In dem recht jungen Team des Sachbereiches Steuern betrifft dies vorrangig die zeitnahe Absicherung von Elternzeitvertretungen.

Es wird deutlich, dass nur die Dauer der Bearbeitung nicht als alleinstelliges Merkmal für eine Beurteilung der Arbeitsleistung der Mitarbeiter geltend gemacht werden kann, was der LRH auch letztlich einräumt.

Tz. 5 Festsetzung von Vorauszahlungen

Der Erlass von den Vorauszahlungsbescheiden zu Beginn eines Kalenderjahres wird bei den meisten Kommunen im Land Sachsen-Anhalt, Ausnahme Städte wie Magdeburg und Halle, seit 1990 so angewandt.
Im Rahmen des Jahreslaufes, d.h. Übernahme der Daten in das neue Jahr, stellt der Druck der Vorauszahlungsbescheide eine abschließende Funktion dar.
Der Auffassung des LRH, dass dies unwirtschaftlich und nicht erforderlich sei, schließt sich die Stadt nicht an.
Die Vorauszahlungsfestsetzung als Verwaltungsakt mit Dauerwirkung auszugestalten, ist praktisch und technisch umsetzbar, d.h. aber, dass der Gewerbetreibende entsprechend des Zahlungsplanes für Folgejahre des letzten Bescheides die Vorauszahlungen für das neue Jahr zu leisten hat. Auf Grund vorliegender Erfahrungen im Sachbereich Steuern ist die Festsetzung der Vorauszahlungen ein gern gesehenes Instrument der Gewerbesteuerpflichtigen, da sie zu Beginn des Kalenderjahres mittels Vorauszahlungsbescheid die zu leistenden Vorauszahlungen bekannt gegeben werden und nicht Bescheide aus dem Vorjahr zur Grundlage nehmen müssen, die eventuell schon beim Steuerberater lagern. Eine regelmäßige Bescheiderstellung gibt den Gewerbetreibenden Sicherheit und führt nicht zu Informationsverlusten.
Somit wird dies seitens der Stadt auch als eine Serviceleistung gegenüber ihren Gewerbetreibenden gesehen.
Die Gewerbesteuer stellt die größte Einnahmequelle für die Stadt Bitterfeld-Wolfen dar. Die Gewerbetreibenden sind ein enorm wichtiger und bedeutender Faktor in der Entwicklung der Stadt. Durch Verwaltungsakte mit Dauerwirkung, wie vom LRH vorgeschlagen bzw. empfohlen, sollte eine sich als bisher bewährte, von den Unternehmen als positiv beurteilte Verfahrensweise zwangsweise nicht aufgegeben werden.
Unwirtschaftlich bedeutet, dass ein Vorhaben auf lange oder kurze Sicht nicht rentabel für ein Unternehmen ist. Auf lange Sicht hat sich die bisherige Verfahrensweise bewährt, auf kurze Sicht würde eine Umstellung auf Bescheide mit Dauerwirkung ins Gegenteil umschlagen. Sich ständig veränderte Anpassung der Vorauszahlungen bei unterjährigen Änderungen zur Veranlagung oder Vorauszahlungen führen zu einer mangelnden Transparenz der Bescheide. Die Stadt läuft Gefahr, dass erheblich mehr Forderungen zur Gewerbesteuer zu den Fälligkeitsterminen aus Missverständnissen heraus nicht zur Zahlung kommen, was bei der Bekanntgabe eines Vorauszahlungsbescheides vermieden wird. Gleichzeitig bedeutet die Mahnung und nachfolgende Überleitung einer nicht beglichenen Forderung in die Vollstreckung einen Mehraufwand für die Verwaltung.

Generell verstößt die Bekanntgabe von Vorauszahlungsbescheiden nicht gegen geltendes Recht. Die Entscheidung, ob und in welchem Umfang Vorauszahlungsbescheide zu Beginn eines Erhebungszeitraumes versendet werden, obliegt allein den hebeberechtigten Gemeinden.
Es werden nur Vorauszahlungen gemäß § 19 abs. 2 GewStG bekannt gegeben, die grundsätzlich ein Viertel der Steuer betragen, die sich bei der letzten Veranlagung ergeben haben.

So wurden z.B. im Kalenderjahr 2012 insgesamt 2.600 Bescheide gedruckt und bekannt gegeben, davon 533 Vorauszahlungsbescheide zu Beginn des Jahres. Von diesen 533 Steuerpflichtigen erhielten 396 Steuerpflichtige im Laufe des Kalenderjahres ein oder mehrere Bescheide, die Anpassung der Vorauszahlungsbeträge 2012 betreffend. 920 weiteren Gewerbetreibenden wurden ein und/oder mehrere Bescheide, z.B. Veranlagungen rückwirkender Jahre, bekannt gegeben.
Bei jeder Anpassung/Änderung der Steuer werden die Beträge im Zahlungsplan Folgejahre angepasst, so dass bei mehreren Bescheiden die Transparenz verloren geht.

Mit der Existenz eines Vorauszahlungsbescheides zu Beginn eines jeden Kalenderjahres wird bei vorangegangenen Änderungen bzw. Anpassungen der Vorauszahlungen eine nachvollziehbare und übersichtlichere Erhebung der Forderungen insbesondere für den Steuerpflichtigen gewahrt.

Tz. 6 Gewerbesteuermessbescheide ohne steuerliche Auswirkung

Tatsache ist, dass die zuständigen Finanzämter Grundlagenbescheide mit einer Festsetzung -0- an die hebeberechtigten Behörden übersenden. Eine Festsetzung -0- entfaltete keine Außenwirkung und keine Beschwer für den Steuerpflichtigen.
Die vom LRH angesprochene unterschiedliche Verfahrensweise im Umgang mit diesen Grundlagenbescheiden ist der Tatsache des Zusammenschlusses der beiden Städte Bitterfeld und Wolfen geschuldet. Grundsätzlich sollte die Herausgabe dieser Bescheide der Erhöhung der Steuertransparenz und der eigenen Kontrolle dienen.
Die Anregung des LRH, die Verfahrensweise zu vereinheitlichen, wurde umgehend nach eigener Prüfung umgesetzt.

Tz. 7 Stundungen

Grundsätzlich liegt es im Ermessen der Behörde, Stundungen zu gewähren.
Es ist auch zu berücksichtigen, dass nach Vorlage der Stundungsvoraussetzungen die Pflicht zur Stundung besteht und diese auch einklagbar ist.
Entsprechend den Ausführungen im Prüfbericht des LRH sind die Stundungswürdigkeit und –bedürftigkeit bei einem Antrag auf Stundung zu prüfen.
Stundungsbedürftigkeit liegt vor, wenn der Antragsteller alle Möglichkeiten ausgeschöpft hat, Geld zur Begleichung der Forderung zu erlangen, z.B. Kreditaufnahme, Besicherung der Grundstücke, Auflösung von Versicherungen u.a.
Desweiteren hat der Gewerbetreibende seine wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse unter Beifügung von Nachweisen zu offenbaren. Die Beibringung dieser Nachweise ist mit einem hohen Aufwand verbunden und stößt auf Unverständnis der Antragsteller, da mit einer Stundung die Zahlung der Steuer zum Fälligkeitstermin nicht möglich erscheint und lediglich ein kurzfristiger finanzieller Engpass zu überbrücken ist.

Insofern hat hier die Behörde den gesetzlichen Rahmen soweit ausgenutzt, dass nach einer positiven Prüfung der bisherigen Zahlungsmoral, Zuverlässigkeit des Gewerbetreibenden und den Umständen des Einzelfalls, Stundung bis 10.000 EUR gewährt wurden. Eine negative Prüfung der v.g. Bedingungen führte zur Ablehnung des Antrages auf Stundung.
Die gewährten Stundungen führten nicht zum totalen Zahlungsausfall, die Schuldner konnten ihren Zahlungsverpflichtungen nachkommen und das Gewerbe ohne zusätzliche Belastungen weiterführen.

Finanzielle Nachteile für die Stadt entstanden nicht, im Gegenteil, denn die fälligen Stundungszinsen liegen weit über dem derzeitigen Marktzins.
Gemäß § 234 AO sind für die Dauer einer gewährten Stundung von Ansprüchen aus dem Steuerschuldverhältnis Zinsen zu erheben. Die Zinsen betragen gemäß § 238 AO jeden Monat ein halb vom Hundert und liegen somit weit über den am Markt üblichen Zinssatz.

Bei allen vorliegenden Gesetzlichkeiten, Rechtsprechungen u.ä. darf nicht verkannt werden, dass eine nicht gewährte Stundung in vielen Fällen zur Nichtzahlung der Forderung führt und die Forderung schließlich im Vollstreckungsverfahren beizutreiben ist. Hier endet oft die Beitreibung, letztendlich auch im Rahmen einer Ratenvereinbarung und wirkt noch dazu imageschädigend für einen ehrlichen Steuerpflichtigen.

Im Kalenderjahr 2012 wurden 31 Stundungen gewährt. Von diesen 31 gewährten Stundungen lag der zu stundende Betrag bei 9 Fällen zwischen 5.000 und 10.000 EUR und bei 22 Fällen unter 5.000 EUR. Bei 20 der ausgesprochenen Stundungen endete die Laufzeit im Jahr 2012

Tz. 8 Zerlegung bei Bauausführungen oder Montagen

Den Anregungen des LRH, Überprüfungen von längerfristigen Bauausführungen oder Montagen im Gebiet der Stadt Bitterfeld-Wolfen zu veranlassen, steht die Stadt Bitterfeld-Wolfen positiv gegenüber. Grundsätzlich ist sie für solche Kontrollen aber nicht zuständig.
Die direkte Auskunftspflicht gegenüber der Stadt für eventuelle Überprüfungen ist nicht gegeben. Deshalb kann die Stadt in derartigen Fällen das zuständige Finanzamt nur um eine gezielte Prüfung von Verdachtsdaten bitten.

Soweit die Stadt Bitterfeld-Wolfen selbst die Baumaßnahmen veranlasst, ist der Informationsfluss zwischen den zuständigen Ämtern gewährleistet.

Baumaßnahmen (z.B. umfangreicher Straßenerweiterungen von Landes– oder Bundesstraßen) oder andere längerdauernde Montagen u.a. in den Gewerbegebieten durch die dort ansässigen Unternehmen sind in Umfang, Dauer usw. den zuständigen Bereichen der Stadt Bitterfeld-Wolfen nicht immer umfänglich bekannt. Insofern stellen die öffentlichen Medien, hier die örtliche Presse, oft den einzigen Informationsträger dar.

Konkrete Erkenntnisse zu den bauausführenden Firmen und die Dauer der Ausführungen können nur durch eine gezielte Befahrung der entsprechenden Areale erzielt werden.
Ob das Auswerten von fotografierten Bauschildern Grundlage für eine eventuelle Zerlegung sein kann, sei fraglich. Letztendlich bedarf es hierzu grundlegender Kenntnisse zu dieser entsprechenden Maßnahme, welche bei Bauausführungen, die nicht in der Verantwortung der Stadt Bitterfeld-Wolfen selbst liegen, nur durch Erfragen bei anderen übergeordneten Behörden oder Unternehmen zu erlangen sind. Der stete Abgleich von Verdachtsdaten stellt einen derzeit schwer zu leistenden personellen Mehraufwand dar.
Insoweit ist diese Angelegenheit weitaus komplexer als im Prüfbericht formuliert.
Ergänzend ist zu erwähnen, dass nur bei Baumaßnahmen, welche nachweislich länger als 6 Monate im Stadtgebiet durchgeführt werden, die Möglichkeit gegeben ist, dass auf Grund einer Zerlegung, Gewerbesteuer durch die bauausführende Firma zu zahlen ist. Bei einer Zerlegung werden die Arbeitslöhne als Grundlage genommen. Letztendlich müssen mehrere Faktoren zusammenfließen, um im Rahmen der Ermittlung der Zerlegung durch das zuständige Betriebsfinanzamt der bauausführenden Firma, auch als Stadt, einen festgesetzten Anteil zu erlangen, der die Erhebung einer Gewerbesteuer begründet.

Tz. 9 Kontrollmechanismen

Der vom LRH angesprochene „Discoverer“ wird für regelmäßige statistische Erhebungen verwendet. Die Standartlisten des Discoverer bilden u.a. die Grundlage, um die Angaben zu den Stellenbedarfsprüfungen zu aktualisieren.
Besondere Auswertungslisten werden nicht nur für den Bereich Gewerbesteuer abgerufen und ausgewertet sondern u.a. auch für die Hundesteuer und Grundsteuer.

Ein weiterer Aufwand ist bei dem Stau der aktuellen Aufgaben momentan nicht zu leisten, zumal sich dieses Modul entwicklungsmäßig in der Umstellung befindet.
Ergebnisse der bisherigen Analysen haben gezeigt, dass sich der Umgang mit dem Discoverer als wenig anwenderfreundlich und recht schwierig erweist. Zusätzlich notwendige Listen müssen durch den Mitarbeiter in einem sehr schwierigen Verfahren erzeugt werden. Welche Daten das Programm dann einbezieht, ist nicht immer schlüssig und erfordert eine aufwendige Nachprüfung auf die Richtigkeit des Ergebnisses.
Jedoch kann anhand diverser Discovererlisten nicht auf die Qualität und Quantität der Arbeitsleistung der einzelnen Bearbeiter geschlossen werden. Die gelistete Anzahl von Gewerbesteuerpflichtigen pro Mitarbeiter spiegelt nicht die Bearbeitungsqualität der Fälle wieder bzw. ob Richtigkeit und Ordnungsmäßigkeit in der Vorgangsbearbeitung gegeben sind.
Hier entscheidet allein die tägliche Arbeit, da jeder einzelne Fall seine eigene Spezifik entwickelt.

Zusammenfassung

Insgesamt ist festzustellen, dass die im Prüfbericht gegebenen Empfehlungen wichtige Impulse für die Gestaltung der weiteren Arbeit im Steuerbereich und sicher auch für die überregionale AG „Kommunale Steuern“ sind.
So sind die Hinweise und Anregungen aus den Tz 3 – Personaleinsatz – Umfang der Aufgabenwahrnehmung - und Tz. 6 – Gewerbesteuermessbescheide ohne steuerliche Auswirkung – bereits umgesetzt.
Auch die vollständige Verarbeitung der Gewerbeanzeigen (Tz. 1) wurde einer Prüfung unterzogen. Eindeutig festzustellen ist, dass innerhalb der Geschäftsbereiche der Stadt ein Informationsaustausch erfolgt. Die Übersendung der monatlichen statistischen Auswertung des Gewerbeamtes an den Sachbereich Steuern wird beibehalten. Geprüft wird der intensivere Zugriff auf digitale Daten unter Berücksichtigung des Datenschutzes.
Die Problematik des Tz. 9 – Kontrollmechanismen – wurde aufgegriffen und soweit möglich umgesetzt. In diesem Zusammenhang gehen die Hoffnungen der Stadt Bitterfeld-Wolfen in eine Vereinfachung und wesentliche Verbesserung der softwaremäßigen Auswertungsmöglichkeiten nach der Einführung des neuen Auswertungsmoduls durch die Fa. AB-DATA.
Der Tz. 8 – Zerlegung bei Bauausführungen oder Montagen – hat trotz der Tatsache, dass die Stadt für derartige Kontrollen nicht zuständig ist, eine durch die zuständigen Behörden nicht vollständig ausgeschöpfte Möglichkeit der Finanzmittelbeschaffung aufgezeigt. Für die hilfsweise Übernahme solcher Aufgaben zeigen sich bereits jetzt Grenzen in der Umsetzung allein durch die angespannte Personalsituation in vielen Bereichen der Verwaltung. In Anbetracht der Größe der Areale des ChemieParks und der Verkehrsinfrastruktur, welche sich nicht in der Baulastträgerschaft der Stadt befindet, ergibt sich dafür ein erheblicher zusätzlicher Recherche- und Auswertungsaufwand.
Eine Umsetzung befindet sich jedoch in Prüfung.

Bezüglich der Empfehlung des Landesrechnungshofes, die Möglichkeit der elektronischen Datenübermittlung für die Gewerbesteuermessbeträge zu nutzen, wurde bereits angedeutet, dass es seitens der Stadt Bitterfeld-Wolfen für besser befunden wird, wenn solche Möglichkeiten der kommunalen Familie insgesamt durch die Finanzbehörde dargestellt und angeboten würden. Eine solche Information sollte nicht erst durch eine Prüffeststellung erfolgen, welche zusätzlichen Erklärungsbedarf nach sich zieht. Seitens der Stadt wurde bereits Kontakt zur Stadt Magdeburg aufgenommen. Der Sachbereich EDV führt die notwendigen Absprachen mit den Ansprechpartnern in der obersten Finanzbehörde und hat die elektronische Datenübermittlung in den Arbeitsplan aufgenommen.
Die Prüfung hat allerdings auch aufgezeigt, dass die Stadt Bitterfeld-Wolfen bezüglich des Umgangs mit ihren Gewerbesteuerzahlern eine etwas differenziertere Sichtweise vertritt.

Die Einhaltung der einschlägigen Gesetze steht dabei natürlich außer Frage.
Die jährliche Festsetzung der Vorauszahlungsbescheide wird seitens der Stadt eindeutig als Dienstleistung gegenüber den Gewerbesteuerzahlern gesehen. Ein transparenter Zahlungsplan verhindert Missverständnisse bei der Zahlung und verhindert überflüssige Mahnungen bzw. sogar Vollstreckungsverfahren. Dies ist aus hiesiger Sicht bei einem Verwaltungsakt mit Dauerwirkung nicht gegeben. Insofern erscheint die bisherige Verfahrensweise auch nicht unwirtschaftlich. Gleichzeitig wurde im interkommunalen Austausch festgestellt, dass einige Kommunen die Möglichkeit eines E-Post Systems nutzen. Diese Möglichkeiten zur Kosten- und Aufwandsreduzierung sollen auch hier einer verwaltungsinternen Prüfung unterzogen werden.
Zur Problematik Prüfung der Stundungsbedürftigkeit bei Anträgen auf Stundung der Gewerbesteuer hat die Stadt bereits reagiert und legt je nach Einzelfall auf die Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Antragsteller erhöhte Aufmerksamkeit.

Die Stadt lebt nicht nur von sondern auch mit seinen Gewerbetreibenden. Sie ist daher wesentlich näher mit diesen verbunden, als es die Finanzbehörde ist. Letztendlich leisten die Gewerbetreibenden in vielen Bereichen einen Beitrag zur Weiterentwicklung des städtischen Lebens.